

# **Hauptsatzung der Gemeinde Merzen Samtgemeinde Neuenkirchen Landkreis Osnabrück**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), Artikel 10 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Gemeinde Merzen in seiner Sitzung am 15. September 2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **§ 1 Bezeichnung, Name, Rechtsstellung**

- (1) Die Gemeinde Merzen führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Merzen“.
- (2) Die Gemeinde Merzen ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Neuenkirchen.

## **§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Merzen zeigt in Grün zwei goldene Eichenblätter übereinander, beseitet phahlweise von zwei goldenen Ketten. Diese verlaufen oben und unten in den Schildrand.
- (2) Die Farben der Flagge der Gemeinde Merzen sind Gold und Grün.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Merzen Landkreis Osnabrück“.
- (4) Eine Verwendung des Gemeindewappens und des Namens zu nichtbehördlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

## **§ 3 Ratszuständigkeit**

Der Beschlussfassung des Rates bedarf:

- a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 15.000,00 Euro (netto) übersteigt,

b) Verträge mit Mitgliedern der Vertretung, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,00 Euro (netto) übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

#### **§ 4 Verwaltungsausschuss**

(1) Der Verwaltungsausschuss setzt sich zusammen aus der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, die Beigeordneten mit Stimmrecht sowie mit beratender Stimme die Gemeindedirektorin/ der Gemeindedirektor und Mitglieder mit beratender Stimme nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG an.

(2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer/ Zuhörer teilzunehmen.

#### **§ 5 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/ oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin bzw. stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

#### **§ 6 Anregungen und Beschwerden**

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde Merzen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde Merzen vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Merzen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 7**

### **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Merzen werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist - im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Osnabrück unter <https://www.landkreis-osnabrueck.de/verwaltung/veroeffentlichungen/amtsblaetter> und der Angabe des Bereitstellungsdatums veröffentlicht.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen der Gemeinde Merzen werden - soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist - auf der Internetseite der Gemeinde Merzen [www.merzen.de](http://www.merzen.de) unter Angabe des Bereitstellungstages und durch einwöchigen Aushang in den nachstehenden Bekanntmachungskasten veröffentlicht:

→ **Merzen**, Pavillon vor der Kirche

Dies gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Gemeindeverwaltung Merzen während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

## **§ 8**

### **Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde Merzen oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 7 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

## **§ 9** **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Merzen vom 14. Dezember 2017 außer Kraft.

Merzen, den 15. September 2022

**Gemeinde Merzen**

---

**Christof Büscher**  
*Bürgermeister der Gemeinde Merzen*